



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail

Landrätinnen und Landräte  
als allgemeine untere Landesbehörden  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahl

nachrichtlich:

Landeswahlleiter  
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Landkreistag Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Nobbe  
Gesch.Z.: 23-641-50  
Hausruf: 0331 866-2231  
Fax: 0331 866-2202  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[thomas.nobbe@mik.brandenburg.de](mailto:thomas.nobbe@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. April 2019

**Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019**

**hier: Rechtsgrundlagen sowie Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 wird auf Folgendes gesondert hingewiesen:

**1. Wahltag**

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Landesverfassung bestimmt, dass die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019** stattfindet (siehe Bekanntmachung vom 18. September 2018, in: GVBl. I Nr. 20).

**2. Rechtsgrundlagen**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Landtagswahl sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:



- das **Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch das Parité-Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist,
- die **Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)** vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2019 (GVBl. II Nr. 23) geändert worden ist.

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die Brandenburgische Landeswahlverordnung sind im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt.

## 2. Wahlkreiseinteilung

Der Landesgesetzgeber hat die Abgrenzung der 44 Landtagswahlkreise in der Anlage zu § 15 Absatz 1 Satz 5 BbgLWahlG bestimmt. Im Verlaufe dieser Wahlperiode ist die geltende Wahlkreiseinteilung nicht geändert worden.

## 3. Änderungen des Landtagswahlrechts

Die für die kommunalen Wahlbehörden und Wahlorgane wesentlichsten Änderungen des Landtagswahlrechts, die bei der Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Landtagswahl erstmals Anwendung finden, sind:

### 3.1 Inklusives Wahlrecht

Seit Inkrafttreten des *Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg* vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16) am 3. Juli 2018 besitzen auch

- Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Personenkreis der „dauerhaft vollbetreuten Menschen“), und
- straffällig gewordene Menschen, die sich aufgrund von Schuldunfähigkeit und fortwirkender Gefährdung für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Personenkreis der „schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftäter“),

das aktive Wahlrecht bei den Landtagswahlen, das Eintragsrecht bei Volksbegehren und das Stimmrecht bei Volksentscheiden, wenn sie die übrigen Wahlvoraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sind die „dauerhaft vollbetreuten Menschen“ nicht länger vom *passiven* Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind mithin bei den Landtagswahlen wählbar, wenn sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Entsprechendes gilt im Übrigen für Kommunalwahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Ergänzend hierzu wird auf das Rundschreiben vom

10. Juli 2018 zum inklusiven Wahlrecht und auf das Rundschreiben vom 26. November 2018 zu den Rechtsgrundlagen der Kommunalwahlen verwiesen.

### **3.2 Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlorgane**

Durch Artikel 1 Nummer 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2019 (GVBl. II Nr. 23) wurden die in § 8 Absatz 2 BbgLWahlV bestimmten Höchstbeträge angehoben. Somit ist den **Vorsitzenden** der Wahlausschüsse und Wahlvorstände bei Landtagswahlen ein Erfrischungsgeld von **35 Euro** und den **übrigen Mitgliedern** der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von **25 Euro** zu gewähren.

### **3.3 Vorverlegung des Stichtages für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis**

Der in § 13 Absatz 1 BbgLWahlV bestimmte **Stichtag** für die (Amts-)Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis wurde (vom 35. Tag) auf den **42. Tag vor der Wahl** vorverlegt. Dadurch steht künftig mehr Zeit für die Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen zur Verfügung.

### **3.4 Mitteilungspflichten der Melde- und Wahlbehörden**

Der neue § 14a BbgLWahlV stellt ausdrücklich klar, dass die Melde- und Wahlbehörden verpflichtet sind, sich gegenseitig die Tatsachen, die für die Erstellung, Führung oder Berichtigung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Mängeln in den Wählerverzeichnissen führen können, sofort mitzuteilen. Sinn und Zweck der (Auffang-)Regelung ist, die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl abzusichern.

### **3.5 Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen**

Der neugefasste § 25 Absatz 1 BbgLWahlV bestimmt in Übereinstimmung mit dem Europa-, Bundestags- und Kommunalwahlrecht, dass Wahlscheine bereits ab dem Zeitpunkt, an dem die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge feststehen, erteilt werden dürfen.

### **3.6 Kontrollmitteilung bei Versendung des Wahlscheins an eine andere Anschrift**

Der neue § 25 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgLWahlV verpflichtet die Wahlbehörden, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins (nebst Briefwahlunterlagen) eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift der antragstellenden Person zu senden, wenn diese den Wahlschein nach § 24 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV elektronisch und die Übersendung des Wahlscheins (nebst Briefwahlunterlagen) an eine andere Anschrift als an ihre Wohnanschrift beantragt hat. Durch die Kontrollmitteilung

soll einem Missbrauch der elektronischen Beantragung eines Wahlscheins (nebst Briefwahlunterlagen) durch unberechtigte Dritte auf geeignete Weise entgegen gewirkt werden.

### **3.7 Einführung einer Beschwerdemöglichkeit gegen die Versagung der Anerkennung als politische Partei oder politische Vereinigung**

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13) wurde den Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Anerkennung als Partei oder politische Vereinigung versagt hat, die Möglichkeit eröffnet, bereits vor der Wahl (und damit nicht erst nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren) Beschwerde zum Landesverfassungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses zu erheben (siehe § 21 Abs. 5 Satz 3 BbgLWahlG).

Die betroffene Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl (4. Juli 2019), wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln (siehe § 21 Abs. 5 Satz 4 BbgLWahlG).

### **3.8 Keine öffentliche Bekanntmachung der Wohnanschriften der zur Landtagswahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber**

Die zur Landtagswahl zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber waren bisher mit ihren Wohnanschriften öffentlich bekannt zu machen. In der Wahlpraxis wurden diese öffentlichen Bekanntmachungen der Landes- und Kreiswahlleitungen vornehmlich in den Verkündungsblättern des Landes und der Kommunen veröffentlicht (vgl. §§ 37 und 41 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 82 Absatz 1 und 2 BbgLWahlV). Im Zeitalter von Digitalisierung und E-Government sind diese Verkündungsblätter regelmäßig im Internet eingestellt. Damit waren die Wohnanschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber jederzeit weltweit im Internet abrufbar.

Die neu gefassten Bestimmungen des § 37 Satz 2 und § 41 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV bestimmen deshalb, dass von der Veröffentlichung der Wohnanschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in den öffentlichen Bekanntmachungen der Landes- und Kreiswahlleitungen nach den §§ 37 und 41 Absatz 1 und 2 i.v.m. § 82 Absatz 1 und 2 BbgLWahlV abzusehen ist. Anstelle der Wohnanschrift ist der Wohnort der zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in den Verkündungsblättern öffentlich bekannt zu machen.

Bei einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber, für die oder den im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Name der Gemeinde oder Stadt ihrer Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen (§ 37 Satz 3 und § 41 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV).

### **3.9 Abdruck einer Erreichbarkeitsanschrift auf dem Stimmzettel**

Die geänderte Regelung des § 42 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 BbgLWahlV bestimmt, dass von dem Abdruck der Wohnanschrift der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers abzusehen ist, wenn für sie oder ihn nachweislich eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen ist. Der Nachweis ist gegenüber der für den betreffenden Kreiswahlvorschlag zuständigen Kreiswahlleitung zu führen.

Voraussetzung für die Eintragung einer entsprechenden Auskunftssperre im Melderegister ist das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen bei einer Veröffentlichung der Wohnanschrift eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Erreichbarkeitsanschrift kann beispielsweise ein Büro der betreffenden Partei oder politischen Vereinigung oder ein sonstiges Büro sein. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

### **3.10 Prüfung der Feststellung der Wahlberechtigung im Wahllokal**

Nach der bisherigen Rechtslage hatte ausschließlich die Schriftführerin oder der Schriftführer zu prüfen, ob die im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Durch die Änderung des § 55 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV kann nunmehr jedes Mitglied des Wahlvorstandes diese Aufgabe wahrnehmen.

### **3.11 Verbot des Fotografierens oder Filmens in der Wahlkabine**

Der neue § 55 Absatz 3 Satz 3 BbgLWahlV stellt ausdrücklich klar, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Ergänzend hierzu bestimmt § 55 Absatz 5 Nummer 8 BbgLWahlV, dass der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen hat, wenn nach Überzeugung des Wahlvorstandes die Wählerin oder der Wähler in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Die Klarstellungen dienen dem Schutz der Freiheit und Geheimheit der Wahl. Die Änderungen beschränken sich in verhältnismäßiger Weise auf den besonders schutzwürdigen Vorgang der Stimmabgabe in der Wahlkabine.

### **3.12 Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal auch an die Wahlberechtigten mit Wahlschein**

Nach der bisherigen Regelung des § 57 Absatz 3 BbgLWahlV konnten Wahlberechtigte, die einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, bei der Landtagswahl nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Urnenwahl teilnehmen. Diese vom Europa- und Bundestagswahlrecht abweichende Regelung wurde durch Artikel 1 Nummer 18 der Zweiten Verordnung zur Änderung landes-

wahlrechtlicher Vorschriften aufgehoben (vgl. § 49 Absatz 1 und § 52 EuWO sowie § 56 Absatz 1 und § 59 BWO).

### 3.13 Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften beinhaltet eine Reihe von Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016. Im Einzelnen wird gesondert auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

#### 3.13.1 Führung des Wählerverzeichnisses

Der neue § 12 Absatz 4 BbgLWahlV bestimmt zur Verarbeitung der in den Wählerverzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten, dass das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nur nach Maßgabe der bereichsspezifischen Regelungen der §§ 14 und 18 bis 20 BbgLWahlV ausgeübt werden kann. Damit ist das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere zeitlich beschränkt worden (siehe § 20 Absatz 1 und 4 BbgLWahlV).

#### 3.13.2 Erteilung von Wahlscheinen

Der neue § 23 Absatz 3 BbgLWahlV bestimmt hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten, dass das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nur nach Maßgabe der bereichsspezifischen Regelungen der §§ 24 bis 28 ausgeübt werden kann. Das Recht der betroffenen Personen, gemäß Artikel 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 die Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, ist mithin durch die genannten bereichsspezifischen Wahlvorschriften beschränkt worden.

#### 3.13.3 Inhalt der Wahlvorschläge

§ 32 Absatz 9 Nummer 1 BbgLWahlV bestimmt zur Verarbeitung der in den Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten, dass das Recht auf Berichtigung im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 Absatz 1 BbgLWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages nur nach Maßgabe des § 29 BbgLWahlG ausgeübt werden kann.

§ 32 Absatz 9 Nummer 2 BbgLWahlV beschränkt für den Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 23 BbgLWahlG) bis zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 38 Absatz 3 Satz 2 BbgLWahlG) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU)

2016/679. Auch dieses Recht kann während des vorgenannten Zeitraumes nur nach Maßgabe des § 29 BbgLWahlG ausgeübt werden.

#### 3.13.4 Datenschutzhinweise auf bestimmten Vordrucken, Form- und Merkblättern

Auf den Rückseiten

- der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (siehe § 14 Absatz 7 BbgLWahlV i.V.m. den Anlagen 1a und 1b zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 BbgLWahlV),
- der Merkblätter zur Briefwahl (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BbgLWahlV),
- die Vordrucke für die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers (siehe § 32 Absatz 10 BbgLWahlV i.V.m. mit den Anlagen 9 und 17 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 oder § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV),
- der Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers (siehe § 32 Absatz 10 BbgLWahlV i.V.m. Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 oder § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV) und
- der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (siehe § 32 Absatz 10 BbgLWahlV i.V.m. den Anlagen 7 und 15 zu § 32 Absatz 5 oder § 38 Absatz 3 Satz 1 BbgLWahlV)

sind Datenschutzhinweise aufzudrucken.

Die betreffenden Vordrucke, Form- und Merkblätter mit den entsprechenden Datenschutzhinweisen sind im Intranet der Verwaltungen des Landes Brandenburg (bb-intern) eingestellt (siehe Wahlen / Landtagswahlen / Gesetzliche Grundlagen inkl. Mustervordrucke / Anlagen 1 bis 25 der BbgLWahlV – Mustervordrucke).

Werden bei der Landeswahlleitung oder den Kreiswahlleitungen Wahlvorschläge eingereicht, die auf den Rückseiten der Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen oder Formblättern für Unterstützungsunterschriften (Anlagen 7, 9, 10, 15 und 17) die vorstehend genannten Datenschutzhinweise nicht enthalten, so ist dieses für die Zulassung der betroffenen Wahlvorschläge ohne Belang.

#### 3.14 **Wahlhelferdatei**

Der geänderte § 46 Absatz 5 BbgLWahlG gestattet den kommunalen Wahlbehörden weiterhin eine Datei der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anzulegen, um die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der zukünftigen Wahlen durch die Berufung geeigneter und bewährter Wahlhelferinnen und Wahlhelfer abzusichern. Der Ordnungsgeber hat den Katalog der Kontaktdaten, die verarbeitet werden dürfen, um die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erweitert. Damit soll die Kommunikation zwischen ihnen und

der Wahlbehörde entsprechend den praktischen Bedürfnissen und Verfahren erleichtert und abgesichert werden.

Das Recht der betroffenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, ergibt sich nunmehr aus Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisherige § 46 Absatz 5 Satz 3 erster Teilsatz BbgLWahIG ist deshalb obsolet geworden. Die betroffenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können also auch weiterhin der Verarbeitung ihrer in § 46 Absatz 5 Satz 2 BbgLWahIG angeführten Daten widersprechen. Die Wahlbehörde hat auch zukünftig vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

### 3.15 Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

Der neue § 55 BbgLWahIG regelt erstmals die Veröffentlichung von Wahldaten im Internet.

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet die ausdrückliche Befugnis zur zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts der nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen im Internet. Dies betrifft insbesondere Bekanntmachungen über

- die Namen und Anschriften der Dienststellen des Landeswahlleiters sowie der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§§ 1 und 2 Absatz 3 BbgLWahIV);
- das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 16 BbgLWahIV);
- Entscheidungen des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 30 Absatz 4 Satz 2 BbgLWahIV) und als Listenvereinigung (§ 31 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahIV);
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort und Wohnort der auf den einzelnen Wahlvorschlägen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber (§§ 37 und 41 Absatz 1 und 2 BbgLWahIV);
- Wahlbezirke und Wahllokale (§ 45 Absatz 1 BbgLWahIV);
- Wahlergebnisse sowie Vor- und Familiennamen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen (§ 75 Absatz 1 i.V.m. § 73 Absatz 2 Satz 2 und § 74 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahIV).

Absatz 1 bestimmt im Hinblick auf die mit der zusätzlichen Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet verbundene Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowohl eine Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung (keine Veröffentlichung der Wohn- oder Erreichbarkeitsanschriften der Bewerberinnen und Bewerber, siehe Satz 1), als auch eine Pflicht zur Gewährleistung der Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach dem aktuellen Stand der Technik (Satz 2).



Der neue Absatz 2 sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Muster-Stimmzettel im Internet einzustellen. Die im Internet eingestellten Muster-Stimmzettel dürfen die Wohn- oder Erreichbarkeitsanschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten. Die Muster-Stimmzettel sind zudem spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen, weil nach diesem Zeitpunkt kein rechtfertigender Grund für die weitere Verfügbarkeit der Muster-Stimmzettel im Internet mehr besteht.

Absatz 3 beinhaltet besondere Lösungsfristen für die im Internet veröffentlichten personenbezogenen Wahldaten. Zusätzliche Internetveröffentlichungen von Namen, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburts- und Wohnort einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen (Satz 1). Ein fortbestehendes und durch die Funktion der Wahl legitimiertes Informationsbedürfnis der Wahlberechtigten und der Öffentlichkeit gerade an der elektronischen Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten früherer Bewerberinnen und Bewerber kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen werden. Die Namen der Ersatzpersonen, die während der Wahlperiode nicht nachgerückt sind, sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen (Absatz 3 Satz 2).

Demgegenüber können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlleitungen die Vor- und Familiennamen der gewählten kommunalen Mandats- und Amtsträgerinnen sowie Mandats- und Amtsträger unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers, für den sie oder er bei der Wahl aufgetreten ist, auch nach Ablauf der Wahlperiode im Internet veröffentlichen. Denn es besteht ein allgemeines öffentliches Interesse, welche Personen in den bisherigen Wahlperioden ein kommunales Mandat oder Amt ausgeübt haben. Entsprechende Internetveröffentlichungen dienen zudem dem Recht auf freie Information (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679).

Absatz 4 stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die in Absatz 3 normierten Lösungsfristen für die nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in papierenen Druckwerken zu veröffentlichen sind, nicht gelten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Druckwerke – wie beispielsweise die Amtsblätter der Kommunen oder die Tageszeitungen – auch im Internet verfügbar sind. Vorgeschriebene Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 4, für die in Absatz 3 normierten Lösungsfristen nicht gelten, sind auch die Statistischen Berichte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg über die Ergebnisse der Parlaments- und Kommunalwahlen, da die Ergebnisse dieser Wahlen nach den Wahl(statistik)gesetzen des Bundes und des Landes statistisch zu bearbeiten und zu veröffentlichen sind (vgl. hierzu §§ 1 und 8 WStatG, § 49 BbgLWahlG und § 81 BbgLWahlV, § 95 BbgKWahlG und § 88 BbgKWahlV).

#### 4 Ausblick: Parité-Regelungen für die Aufstellung und Einreichung der Landeslisten

Mit dem Parité-Gesetz vom 12.2.2019 (GVBl. I Nr. 1) hat der Landtag Brandenburg erstmals in Deutschland verpflichtende Parité-Regelungen für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen. Die Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen können an den Landtagswahlen nur noch mit Landeslisten antreten, die abwechselnd (alternierend) mit Frauen und Männern besetzt sind. Landeslisten, die nicht geschlechterparitätisch besetzt sind oder keine alternierende Reihenfolge aufweisen, sind vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen. Die Neuregelungen treten am 30. Juni 2020 in Kraft und finden damit bei der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 noch *keine* Anwendung.

#### 5. Vorrang der Stimmenaushaltungen der Landtagswahl gegenüber anderen am 1. September 2019 stattfindenden kommunalen Wahlen und Abstimmungen

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der diesjährigen Landtagswahl im Falle gleichzeitiger kommunaler Wahlen und Abstimmungen (bspw. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) vorrangig ausgezählt und übermittelt werden müssen. Es ist also stets **zuerst das Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg zu ermitteln und festzustellen.**

Die Landrätinnen und Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben an die Ämter sowie amtsfreien Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Breidenbach

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 4. April 2019 durch Herrn Rolf Breidenbach elektronisch schlussgezeichnet.